

Zusammenfassende Erklärung zur 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim „Ortsrandstraße Schwabenheim und Wohnbauflächen nördlich und südlich der Elsheimer Straße“

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Ihm ist gemäß § 6 a Abs. 1 BauGB eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a Abs. 1 BauGB einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans (Ortsrandstraße Schwabenheim) festgestellt. Die Kreisverwaltung Mainz-Bingen hat diese 22. Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Schreiben vom 16.08.2019 genehmigt.

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Rahmen des Verfahrens wurden eine Umweltprüfung gemäß § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Es wurden die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB untersucht, umweltbezogene Auswirkungen dargestellt sowie Vorgaben für die verbindliche Bauleitplanung als Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung dargestellt. Der Umweltbericht wurde im laufenden Verfahren fortgeschrieben.

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens wurden verschiedene umweltbezogene Fachgutachten erstellt. Die Ortsgemeinde hat ein Verkehrsgutachten zur Untersuchung der Verkehrsbelastung auf Grund des Durchgangsverkehrs von der K 16 auf die L 428 / Ost als auch des Ziel- und Quellverkehrs der südlichen Ortsteile beauftragt. Das Gutachten zeigt die zu erwartenden Entlastungen durch die geplante Ortsrandstraße auf. Das Gutachten wurde durch eine Stellungnahme mit Darstellung der zu erwartenden Verkehrsströme ergänzt.

Auf Anregung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen wurde eine NATURA 2000 Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG zur Prüfung des Plans auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Vogelschutzgebietes „Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim“ (DE-6014-402) erstellt. Im Jahr 2016 wurde die von der Kreisverwaltung geforderte Verträglichkeitsprüfung durch das Büro Willigalla Ökologische Gutachten, Mainz vorgelegt. Im Ergebnis wurden erhebliche Beeinträchtigung durch bau- und betriebsbedingte akustische und optische Störungen für die Zielarten Bekassine (*Gallinago gallinago*), Beutelmeise (*Remiz pendulinus*), Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) und Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*) prognostiziert.

Zur Klärung der Fragestellung, inwieweit durch eine Verschiebung der geplanten Ortsrandstraße, direkt an Bebauung und Sportanlage mit Anschluss an die Straße „Am Sportfeld“ die Planung noch umsetzbar wäre, wurde eine Stellungnahme eingeholt. Im Ergebnis stellt *„die Verschiebung der Ortsrandstraße nach Norden [...] eine geeignete Maßnahme zur Konfliktvermeidung dar. Dennoch sind auch bei einer Verschiebung der Ortsrandstraße weiterhin erhebliche Störungen der Rohrweihe zu erwarten.“*

Auf Grund dieser Ergebnisse wurde die Planung im Sinne einer Eingriffsminimierung nochmals dahingehend optimiert, dass durch Verschiebung der Trasse die größtmöglichen Abstände zum Vogelschutzgebiet erreicht werden konnten. Für diese Planung wurde eine Verträglichkeitsprüfung durch das Büro viriditas, Weiler bei Bingen mit nachstehendem Ergebnis durchgeführt: *„Da das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des EU-Vogelschutzgebietes 6014-402 'Selztal zwischen Hahnheim und Ingelheim' verursacht ist die Planung mit den Zielen des kohärenten europaweiten Schutzgebietssystems Natura 2000 verträglich“* (viriditas, 2017, S. 22).

Die geplante Ausweisung bereitet die verbindliche Bauleitplanung vor. Hier besteht die Möglichkeit, im Sinne der Abschichtung die schwerpunktmäßige Ermittlung bestimmter Umweltauswirkungen der nachfolgenden Planungsebene zuzuordnen. Die Eingriffe in Natur und Landschaft und der daraus resultierende Ausgleichsbedarf sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auf Grundlage einer konkreten Planung zu ermitteln.

Hinsichtlich der Umweltbelange sind im Wesentlichen insbesondere nachfolgende Punkte im weiteren Verfahren auf der Bebauungsplan-Ebene zu berücksichtigen:

- Frühzeitige Beauftragung einer straßenbaulichen Fachplanung,
- Frühzeitige Beauftragung einer wasserwirtschaftlichen Fachplanung,
- Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung,

- Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Verträglichkeit,
- Prüfung der Entwicklung der Baufläche in mehreren Bauabschnitten,
- Landschaftsgerechte Gestaltung des künftigen Ortsrandes,
- Landschaftsgerechte Gestaltung der Ortsrandstraße,
- Sicherung der Naherholungsfunktion, Radwegführung.

2. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Anregungen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden bei der Aufstellung der 22. Fortschreibung in die Abwägung eingestellt. Die Auswertung (Stellungnahmen und Beschlussvorschläge) zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der baugesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB sowie die einzelnen Abwägungen und Abstimmungen des Planungsträgers sind in den jeweiligen Sitzungsniederschriften dokumentiert.

Die städtebaulichen Begründungen für die getroffenen Darstellungen und somit das Ergebnis der Abwägungen sind in der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich dargelegt.

Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und deren Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB im Zeitraum zwischen dem 06.03.2015 bis einschließlich dem 20.03.2015 sowie der Öffentlichkeitsbeteiligungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom 29.05.2015 bis einschließlich 30.06.2015 und der erneuten Offenlage gemäß § 3 Abs.2 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB im Zeitraum vom 19.10.2018 bis einschließlich 20.11.2018 wurden zahlreiche Stellungnahmen vorgebracht.

Diese widmeten sich im Wesentlichen den zentralen Themen wie Planerfordernis, Variante „Am Sportfeld“ – Gefährdung von Kindern, Wohnbauflächen, Innenpotentiale, Kritik an Begründung und Planzeichnung, negative Auswirkungen der Ortsentwicklung, Betroffenheit streng geschützter Arten, Landschaftsschutzgebiet Selztal, Keine Vereinbarkeit Natura 2000, Querung des Selztalradweges, Störung Naherholung, Kosten-Nutzen-Untersuchung, Finanzierung und Zuschüsse, Keine Verkehrsentlastung und Zusätzliche Belastungen – Immissionsschutz.

Anzumerken ist, dass in der Planung nicht alle Belange berücksichtigt werden konnten, da sie überwiegend Sachverhalte zum Inhalt hatten, die nicht Regelungsgegenstand eines Flächennutzungsplans sind oder nicht von städtebaulicher Bedeutung waren oder hinter anderen, wichtigeren Belangen zurückgestellt worden sind. Die Einwendungen bewirkten in der Gesamtabwägung keine Änderung des Flächennutzungsplans.

Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden Anregungen und Hinweise zu den Themen Erfordernis einer Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung, Querung des Selztalradweges, abschnittsweise Lage im Überschwemmungsgebiet der Selz, Überplanung bestehender Flächen für die Oberflächenwasserbewirtschaftung sowie die Überplanung landwirtschaftlich genutzter Flächen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen und Hinweise zu den Themen Schwellenwerte, Schutz vor Außengebietswasser und Versorgungsleitungen vorgebracht.

Im Rahmen der erneuten Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Anregungen und Hinweise zu den Themen Denkmalschutz (erdgeschichtliche Funde), Ableitung von Außengebietswasser, bestehender Brunnen der TSG Schwabenheim, Abwasserbeseitigung, Verlust hochwertiger Landwirtschaftsflächen, agrarstrukturelle Nachteile und negative Auswirkungen auf den Bestand und die Entwicklungsmöglichkeiten eines angrenzenden landwirtschaftlichen Betriebes, vorhandene Versorgungsleitungen, Querung des Selztalradweges vorgebracht.

Grundsätzlich konnte jedoch festgestellt werden, dass die Bedenken aus den früheren Verfahrensschritten (Natura 2000, Überschwemmungsgebiet) durch die Trassenverschiebung, Verkleinerung der Wohnbauflächen und der vorgelegten Gutachten ausgeräumt werden konnten.

3. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvarianten

In der Begründung zur vorliegenden FNP-Änderung wird auf die Erforderlichkeit der Planung eingegangen. Alternative Trassenführungen, die realistisch für die von der Ortsgemeinde angestrebten Entlastungs-Funktionen in Frage kommen, durch übergeordnete Vorgaben gedeckt sind und gleichzeitig auch

aus umweltrelevanten Aspekten dafür besser zu bewerten wären, befinden sich in der Gemarkung von Schwabenheim nicht.

Bereits im Vorfeld der Planung waren in einer Machbarkeitsstudie potenzielle Alternativen untersucht worden. Schon aus topografischen, aber auch aus landschaftsökologischen und zahlreichen anderen Gründen kommt eine den Ortskern entlastende Straße nord-nordöstlich der Ortslage nicht in Betracht; eine Umgehung muss im Süden, bzw. im Südwesten erfolgen.

Eine im Rahmen der bereits erläuterten Machbarkeitsstudie (PFAFF; SCHU & PARTNER 2002) in Erwägung gezogene Entlastungsstraße am Ortsrand (u.a. unter Einbeziehung der vorhandenen, auch von Wohnbebauung flankierten Straßen Am Sportfeld, Bubenheimer Straße), wurde aus den in Kap. 3 der Begründung erläuterten Gründen von der Ortsgemeinde verworfen.

Somit verbleibt – auch angesichts der bei der vorstehend erläuterten Trassenführung bereits erwähnten zahlreichen Zwangspunkte und der zu beachtenden Schutzgebiete – nur noch der nun dargestellte Korridor für eine sinnvolle Ortsumgehung; der Korridor ist daher überwiegend bereits relativ kleinräumig ausgewiesen.

Die nun weiter verfolgte Fassung hat sich auch aufgrund städtebaulicher und straßenbaulicher Gründe als vorzugswürdig erwiesen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Planungsträger aufgrund intensiver Auseinandersetzung mit den gegebenen Rahmenbedingungen auf die Umsetzung einer zunächst anvisierten umfassenden Ortsumgehung (L 428 neu) verzichtet hat und nun eine weniger problembehaftete Teillösung lediglich für den Abschnitt zwischen L 428 und K 16 im Südosten der Siedlung verfolgt.

Sonstige Alternativen sind aus den genannten Gründen nicht gegeben.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift / Stempel)
